

lagen verändert worden sei, über die Frage, welche Teile des neu zugeteilten Grundstücks eine frühere Last tragen, über die Kostenfrage. Der Zentralstelle ist, abgesehen von einem Einzelfall, ausdrücklich die endgültige Entscheidung zugewiesen; Beschwerden an das MinZinn materieller Art sind daher nicht zulässig, es kann nur die allgemeine Dienstaufsicht des Ministeriums über die Zentralstelle angerufen werden.

§ 6. **Stand des Bereinigungsgeschäfts.** Von 1888 bis Ende 1908 sind 921 Anträge auf Ausführung von F. bei der Zentralstelle eingelaufen. Davon wurden bei der Abstimmungstagfahrt 97 abgelehnt, 21 zur Abstimmung nicht zugelassen, 30 zurückgezogen, 9 nicht genehmigt, 44 nicht erledigt. Die übrigen 720 Anträge wurden angenommen und genehmigt. Hierbei handelte es sich nur in 39 Fällen um bloße Feldweganlagen, die nach dem abgekürzten Verfahren ausgeführt wurden. Die für eine F. in Betracht kommende Fläche beträgt 1 655 000 ha, tatsächlich bereinigt sind 92 000 ha, es ist somit ungefähr der 12. Teil des zur Bereinigung geeigneten Teils des Königreichs bereinigt worden. Dieser erfreuliche Stand wurde durch staatliche Förderung aller Art und durch Staatsbeiträge in Höhe von 20—35% der Gesamtkosten erzielt.

Literatur: Gaupp, Das württ. Feldbereinigungsgesetz mit Erläuterungen, 1888; Die Landwirtschaft und die Landwirtschaftspflege, hg. von der Zentralstelle für die Landwirtschaft, 1908; Schleich, Feldbereinigungen und Landesmeliorationen in Württemberg im 2. Bd. der Grundlehren der Kulturtechnik, 1908; Kümmerlen, Zur Geschichte der Landwirtschaft auf der Leutkircher Heide in den württ. Jahrbüchern für Statistik und Landeskunde, 1905, 124. **Notader.**

C. Baden

§ 1. Geschichtliches. § 2. Voraussetzungen. § 3. Ausführung. § 4. Aufwand. § 5. Wirkungen. § 6. Zuständigkeit der Behörden.

§ 1. **Einleitung. Geschichtliches.** Erst nachdem die Ablösung der Grundlasten schon zum großen Teil vollzogen war, trat in Baden das Streben nach besserer Flureinteilung und Parzellenverminderung hervor. Dieses Bestreben fand seinen ersten Ausdruck im VermessungsG v. 26. 3. 52, dessen a 3 die Vermessungsorgane anwies, tunlichst auf Verbesserung der Feldweganlagen und der Flureinteilung, sowie bei sehr zerplittertem Grundbesitz auch auf Vereinbarungen über Zusammenlegung der Grundstücke hinzuwirken. Da sich die gütliche Einwirkung als nicht ausreichend darstellte, wurde durch G v. 5. 5. 56 ein Verfahren zur zwangsweisen Flurbereinigung geordnet; Voraussetzung derselben war die Zustimmung von mehr als der Hälfte (bei Zusammenlegungen sogar $\frac{2}{3}$) der beteiligten Besitzer, welche zusammen wieder $\frac{2}{3}$ des Steuerkapitals der beteiligten Grundstücke besitzen. Von diesem Gesetze wurde erst seit 1870 ein reichlicher Gebrauch gemacht, nachdem infolge der V v. 6. 4. 68 ein technisch gebildetes Personal, der Landeskulturinspektor und die Kulturingenieure, zur Mitwirkung bei der Vorbereitung und Ausführung dieser Unter-

nehmen angestellt und zur Oberleitung seit 1869 beim HandelsMin eine Kommission für F. gebildet worden war. Im Jahre 1877 wurde unter Aufhebung der Landeskulturinspektion und der Ministerialkommission die Oberleitung der Feldbereinigungsgeschäfte zugleich mit der der Katastervermessung der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues (einer dem MinZinn untergebenen Zentralmittelstelle) übertragen, welche sich der Bezirkskulturinspektionen (zurzeit 8) als der technischen Vollzugsorgane bedient. Durch eine Novelle v. 21. 5. 86 wurde das G v. 1856 zum Zwecke der Förderung der F. in einer Reihe von Punkten geändert und ergänzt, namentlich wurde bestimmt, daß stets die Zustimmung der einfachen Mehrheit, nach Köpfen und Steuerkapital, genügt; ferner wurden die Grundzüge über die Befreiung vom Beitrittszwang, über das Verfahren, über die Aufbringung der Kosten für das Zustandekommen dieser Unternehmungen günstiger gestaltet. Einige Änderungen mehr formaler Natur erfuhr das G v. 1856 endlich durch a 28 und 30 des AG zum AG v. 17. 6. 99 und durch § 41 des AG zur G v. 19. 6. 99.

§ 2. **Voraussetzungen für die Durchführung eines Feldbereinigungsunternehmens.** Die Besitzer der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke innerhalb einer Gemeindefangung oder eines Teils derselben (Gewann, Flur, Dersch) können zum Zwecke der Hebung der Landwirtschaft durch Mehrheitsbeschluß der Beteiligten mit Staatsgenehmigung verpflichtet werden, an einem Unternehmen zur Verbesserung der Felbeinteilung und der Feldweganlagen teilzunehmen. 1. **Materielle Voraussetzungen:** a) Der Zwang findet statt für Unternehmungen, welche die Veränderung oder Neuanlage von Feldwegen, sowie die Verlegung oder Zusammenlegung von Grundstücken (Parzellenverminderung) zum Zwecke haben; b) die Unternehmung muß sich auf das Gebiet einer Einzelgemeinde (Gemarkung) oder einen Teil desselben beschränken; c) die Maßnahme muß vom Gesichtspunkte der Hebung der Landwirtschaft einen überwiegenden Nutzen haben; d) der Zwang erstreckt sich nicht auf Bauplätze, unmittelbar mit den Gebäuden oder Hofrätten zusammenhängende Grundstücke und eingefriedigte Gärten, nicht auf Waldungen, im Betriebe befindliche Gruben, Brüche, Kohlen- und Gipslager und Bergwerke, nicht auf Grundstücke mit Mineralquellen; auf Baumstücke und Weinberge erstreckt sich nur der Zwang für Feldweganlagen, nicht auch für Ver- und Zusammenlegung. Sofern ohne Bezug einer gesetzlich befreiten Liegenschaft das Unternehmen nicht ausführbar ist, kann übrigens der Besitzer durch Zwangsentziehung beigezogen werden. Wenn ferner ein dem Zwang unterworfenen Grundstück von so besonderer Beschaffenheit ist, daß sein Wert durch andere Grundstücke nicht ausgeglichen werden kann und das Unternehmen auch ohne das betreffende Grundstück ausführbar ist, so ist dasselbe auf Antrag des Eigentümers auszuschließen. — 2. **Formelle Voraussetzungen:** a) Es muß mehr als die Hälfte der Besitzer der in das Unternehmen fallenden Grundstücke, welchen zugleich mehr als die Hälfte der betreffenden Liegenschaften, nach dem Steuerkapital berechnet, gehört, in einer amtlich geleiteten Abstimmungs-

tagfahrt, der ein ausgearbeiteter Entwurf zu Grunde liegt, sich für das Unternehmen ausgesprochen haben; die Nichterscheinenden und Nichtabstimmenden werden hierbei als zustimmend gezählt; b) es muß zu dem Unternehmen die Staatsgenehmigung erteilt sein; über deren Erteilung beschließt die Behörde (Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues) nach freiem Ermessen.

§ 3. Ausführung, Abänderung und Einstellung des Unternehmens. 1. Die Ausführung erfolgt nach dem in der Abstimmungstagfahrt beschlossenen Plane unter der Oberaufsicht der Staatsbehörde (Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues und Kulturinspektion) durch eine Vollzugskommission, deren Vorsitzender, in der Regel ein landwirtschaftlicher Sachverständiger, von Staats wegen ernannt, deren übrige Mitglieder, ein Geometer und in der Regel drei der beteiligten Gemeinde angehörige Landwirte, durch die beteiligten Grundbesitzer gewählt, event. auch von Staats wegen ernannt werden. Aufgabe der Vollzugskommission ist es, den Besitzstand samt Wert und Lasten der Grundstücke zu ermitteln, den Plan für die neue Besitzstandsverteilung, Feldweg- und Grabenanlage zu entwerfen und an Ort und Stelle unter Anweisung des Geländes an den neuen Eigentümer durchzuführen, sowie die etwaigen Geldentschädigungen und sonstige Ausgleichungen zu bewirken. Dabei soll jedem Eigentümer tunlich für den Wert der abzutretenden Grundstücke Ersatz in Grundstücken gleicher Gattung und Bodengüte und in gleicher Lage gewährt und eine Geldentschädigung nur ausnahmsweise, namentlich zur Ausgleichung kleiner Wertunterschiede u. dgl., zuerkannt werden. Den beteiligten Grundbesitzern und Dritten steht es zu, schon während der Ausführung und spätestens in einer nach Abschluß der Kommissionsgeschäfte unter Leitung des Bezirksamts abzuhaltenen Schlußtagfahrt ihre Einwendungen geltend zu machen. Gegen die Beschlüsse der Vollzugskommission ist Rekurs an die Oberdirektion zulässig, und zwar sowohl wegen Verletzung gesetzlicher Vorschriften als wegen materieller Benachteiligung; letzterenfalls kann zum Zwecke der Rekurs-erledigung die nochmalige sachliche Prüfung durch eine von der Staatsbehörde um drei weitere Sachverständige zu verstärkende Kommission verlangt werden. Nach endgültigem Abschluß des Ausführungsverfahrens wird dem Unternehmen durch Bescheid der Oberdirektion die Schlußbestätigung erteilt; hierdurch wird dasselbe vollzugsreif. — Zu beachten ist hierbei, daß die Gesamtheit der zu dem Unternehmen vereinigten Eigentümer keine juristische Persönlichkeit und keine besonderen Gemeinschaftsorgane besitzt; die Interessen der Gesamtheit werden bis zum Abschluß des Verfahrens durch die Behörden, d. h. die Vollzugskommission und die Staatsstellen, vertreten. Nach Abschluß des Unternehmens fällt auch dieser Zusammenhang dahin. 2. **Änderung und Einstellung.** Eine Änderung an den Hauptgrundzügen des in der Abstimmungstagfahrt beschlossenen Planes kann nur mit ausdrücklicher Zustimmung von mehr als der Hälfte der Besitzer, nach Köpfen und Steuerkapital, eine Einstellung des Vollzugs nur mit einer in gleicher Weise zu berechnenden $\frac{3}{4}$ -Mehr-

heit, sowie beides nur mit Staatsgenehmigung, stattfinden.

§ 4. Aufwand. Die Kosten, welche durch die der Abstimmungstagfahrt vorausgehenden Vorarbeiten, die Tagfahrten, die Mitwirkung der Kulturinspektion und des Vorsitzenden der Vollzugskommission erwachsen, werden von der Staatskasse getragen. Die durch unbegründete Beschwerden entstehenden Kosten sind vom Beschwerdeführer, die Kosten für ein später wieder eingestelltes Unternehmen von denjenigen zu übernehmen, welche sich für die Einstellung erklärt und sich nicht schon bei der ersten Abstimmung gegen das Unternehmen ausgesprochen haben. Der übrige Kostenaufwand, insbesondere für Ausführung des Unternehmens, ist auf sämtliche Beteiligte nach dem Bonifizierungswerte des neuen Besitzstandes, bei Weganlagen ohne Grundstücksverlegung nach dem Steueranschlage der beteiligten Grundstücke umzulegen. In der Abstimmungstagfahrt kann übrigens durch Mehrheitsbeschluß auch eine andere Art der Kostenverteilung festgesetzt werden. Durch Beschluß der Vollzugskommission kann den Besitzern einzelner Grundstücke, denen durch das Unternehmen ein ganz besonderer Nutzen erwächst, ein angemessener Vorausbeitrag auferlegt, sowie denjenigen, welche für bestimmte Grundstücke keinen oder nur einen geringen Nutzen haben, gänzlicher oder teilweiser Nachlaß bewilligt werden. Der auf die Beteiligten fallende Aufwand ist als Voranschlag von der Gemeinde zu bestreiten und von den Eigentümern binnen angemessener Frist zu erlegen; die Beiträge der Beteiligten sind wie öffentliche Abgaben beizutreiben.

§ 5. Wirkungen der Feldbereinigung. Diese treten mit dem in der staatlichen Schlußbestätigung (s. § 3 Z. 1 a. E.) bezeichneten Zeitpunkt ein. Die Hauptwirkung unter den Beteiligten ist die, daß von hier an die nach dem Zuweisungsgeschäft vorgesehenen Änderungen im Eigentum und in den sonstigen dinglichen Rechten kraft Gesetzes eintreten, also namentlich auch die infolge der neuen Feldweganlage überflüssig gewordenen Wegerechte aufhören und die damit neu eingeführten Wege- und sonstigen Grunddienstbarkeiten Wirksamkeit erhalten. Ferner bewirkt die Vollzugsreise des Geschäfts gegenüber Dritten, daß die auf den abzutretenden Liegenschaften ruhenden Pfandrechte (Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden) und Reallasten nach bestehendem Rang auf die ersatzweise zugewiesenen Grundstücke, bezw. wenn an Stelle mehrerer Grundstücke ein einheitliches tritt, auf einen entsprechenden ideellen Teil des neuen Grundstücks übergehen. Das Gleiche gilt in der Regel von Lehens-, Erbpacht-, Nießbrauch- und Pachtverhältnissen; doch ist dem Pächter stets ein realer Teil des neu erworbenen Grundstücks zu überweisen; auch kann hier je nach der Sachlage eine andere billige Ausgleichung bewirkt werden. Der Uebergang der dinglichen Rechte auf die stellvertretenden Grundstücke ist von der Eintragung ins Grundbuch nicht abhängig; doch hat die Staats-Beruf-Behörde unermäßig das Grundbuchamt um die Eintragung des erfolgten Uebergangs zu ersuchen. Auf solche Unternehmungen, welche ohne Abstimmungstagfahrt und Mitwirkung einer gesetzlich gebildeten Vollzugskommission durch öffentliche Vereinbarung sämtlicher

beteiligten Besitzer ausgeführt worden sind, finden die gesetzlichen Vorschriften über die Kostenverteilung und die Wirkungen der F. alsdann Anwendung, wenn das Vereinigungsverf. der Staatsbehörde unterbreitet worden ist und von derselben, als den gesetzlichen Anforderungen in materieller Hinsicht entsprechend, die Schlußbestätigung erhalten hat. Wenn auch nach Abschluß des Verfahrens ein organisiertes Gemeinschaftsverhältnis unter den Beteiligten nicht fortbesteht, so dauern doch darüber hinaus gewisse durch das Gesamtunternehmen bedingte Wirkungen fort, nämlich insofern, als es bei Vermeiden der Nichtigkeit verboten ist, von dem Unternehmen betroffene Grundstücke späterhin in einer Weise abzutreten, daß die Parzellen ohne Zufahrt bleiben.

§ 6. **Zuständigkeit der Behörden.** Die gesamte Oberleitung der F. Unternehmen erfolgt durch die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues unter Mitwirkung der Kulturinspektionen. Insbesondere steht der Oberbehörde die Prüfung des zur Abstimmung zu bringenden Planes, die Beschlüßfassung über die Staatsgenehmigung, die Ueberwachung der Geschäftsführung der Vollzugskommission, die Erledigung der gegen deren Beschlüsse ergriffenen Rekurse und die Schlußbestätigung des Unternehmens zu. Die Kulturinspektionen sind namentlich mit der Anregung der Unternehmungen, der Ausarbeitung der zur Abstimmung zu bringenden Pläne, der Mitwirkung in der Abstimmungstagsfahrt und mit der unmittelbaren Aufsicht bei der Ausführung betraut. Auch das Bezirksamt wirkt bei den F. Unternehmen insofern mit, als dasselbe die Abstimmungs- und die Schlußtagsfahrt zu leiten und bei der Kostenverteilung und -Rückerhebung namentlich vom gemeinewirtschaftlichen Standpunkte einzugreifen hat. Eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung kann nur in den durch Gesetz (§ 3 Riff. 28 des VerwRechtspflegeG) bezeichneten Fällen erwirkt werden, nämlich über den Anspruch auf Befreiung von Grundstücken vom Vereinigungszwang, über die Verpflichtung der Beteiligten zum Kostenbeitrag und über Einwendungen gegen die Art der Ausführung, sofern sie sich auf Verletzung gesetzlicher Vorschriften stützen. Zuständig ist der RGH in einziger Instanz. Im übrigen beschließen die zuständigen VerwBehörden (insbes. die Oberdirektion) und die Vollzugskommission innerhalb der gesetzlichen Schranken nach freiem Ermessen, natürlich vorbehaltlich der Entscheidung der bürgerlichen Gerichte über rein privatrechtliche Streitpunkte, z. B. über die bestrittene Frage, ob und in welchem Umfange jemand Eigentümer sei, Dienstbarkeitsrechte u. s. f. habe.

Quellen: G v. 26. 3. 52, die Vornahme einer stückweisen Vermessung sämtlicher Liegenschaften betr., a 3 (RegBl 106); G v. 5. 5. 56, die Anlage, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen, auch die Verlegung oder Zusammenlegung von Grundstücken betr. (RegBl 167); G, die Verbesserung der Felderteilung betr., in der durch Nov. v. 21. 5. 86 bewirkten Fassung (GBl 299); R v. 23. 11. 86, den Vollzug des Gesetzes über die Verbesserung der Felderteilung betr. (GBl 551); RG z. RGH v. 17. 6. 99, a 28 und 30 (GBl 229), RG z. RGH v. 19. 6. 99, § 41 (GBl 273).

Literatur: Buchenberger, Das VerwRecht der Landwirtschaft und die Pflege der Landwirtschaft im

Großherzogtum Baden (1887) 386 ff; auch als Sonderabdruck: Buchenberger-Bsaff, Das badische Gesetz über die Verbesserung der Felderteilung (1887), 2. Aufl. bearbeitet von Wiener (1906); Drach, Die F. im Großherzogtum Baden (1902); Dörner-Seng, Badisches Landesprivatrecht (1906) 326 ff. **Schenkel (Ewald).**

D. Hessen

§ 1. **Geschichte.** Die Frage der F. wurde im Großherzogtum Hessen zum erstenmal in der vom MinZm und der Justiz erlassenen Instr v. 5. 12. 1834 (RegBl 541 ff) geregelt. Sie betrachtete im Unterschied vom älteren preuß. Rechte die F. nicht als Annex der Ablösung von Dienstbarkeiten und kulturschädlichen Nutzungsgemeinschaften, sondern behandelte sie (diesem Grundfahne ist auch die spätere hess. Gesetzgebung treu geblieben) völlig selbständig. Wie die einleitenden Worte der Instr v. 5. 12. 34 sagen, sollte den Grundeigentümern Gelegenheit gegeben werden, „die großen Nachteile zu entfernen, welche eine zu weit getriebene Zerstückelung der Grundstücke und eine zu große Unregelmäßigkeit in der Form und gegenseitigen Lage derselben auf das Emporkommen des Ackerbauers äußert“. Die Instruktion sollte als „Anleitung für die Zusammenlegung und neue Verteilung der Grundstücke durch freie Uebereinkunft“ gelten. Das Erfordernis der Zustimmung aller Beteiligten erwies sich jedoch in zahlreichen Fällen als unüberwindliches Hemmnis. Wollte man weiterkommen, so konnte dies nur dadurch erreicht werden, daß man bereits die bloße Mehrheit entscheiden ließ. Eine Regelung der F. auf Grund von Mehrheitsbeschlüssen bedurfte aber der gesetzlichen Unterlage. Sie bot das G v. 24. 12. 57, die Zusammenlegung der Grundstücke, Teilbarkeit der Parzellen und Feldwege-Anlagen betreff. (RegBl 1858, 5 ff). Weitere Erleichterungen im Hinblick auf die Durchführung der F. brachte das G v. 18. 8. 71 (RegBl 309 ff mit eingehender Instr. v. 27. 11. 76, RegBl 531 ff) und — da auch diese Maßnahmen die Erwartungen nicht erfüllten — das G v. 28. 9. 87 (RegBl 247 ff). Speziell das G v. 28. 9. 87 erleichtert die Einleitung und Durchführung der Arbeiten, bestimmt Einfluß und angemessene Mehrheit der Beteiligten, faßt die Leitung des F. Wesens einheitlich zusammen, sichert die sachgemäße Prüfung der Vereinigungspläne und regelt die finanzielle Unterstützung des Staates. Es bildet noch gegenwärtig die Grundlage des geltenden Rechts und erfährt nur durch das G v. 4. 7. 06 (RegBl 219 ff) eine Reihe von Abänderungen, die sich aus der Einführung des RGH ergaben. a 1 des G v. 4. 7. 06 enthält die Abänderungen und Streichungen; a 2 bestimmt, daß die Vorschriften des a 1, soweit sie voraussetzen, daß das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, erst mit dem Zeitpunkt in Kraft treten, in dem die Anlage des Grundbuchs als erfolgt anzusehen ist. Eine Zeitlang werden deshalb noch die Bestimmungen des unveränderten G v. 28. 9. 87 und das G v. 4. 7. 06 nebeneinander in Geltung sein (s. u. § 4 am Ende). Für die Neubearbeitung des G v. 28. 9. 87 (in fortlaufender Artikelfolge) s. die Bef v. 7. 7. 06 (RegBl 232 ff). Als Ausführungsverordnung gilt nach wie vor die Instr v. 7. 11. 76